105 (2011-2012) Nr. 1

PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2011-2012 Eupen, den 26. März 2012

DEKRETENTWURF ÜBER DIE PÄDAGOGISCHE INSPEKTION UND DIE SCHULENTWICKLUNGSBERATUNG

INHALTSANGABE

Dieser Dekretentwurf setzt die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung ein und legt hierfür die Rechtsnormen fest.
Er enthält:

- die Einsetzung des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung,
- die Festlegung der Aufgaben,
- die Beschwerdemanagement,
- die Zulassungsbedingungen,
- die Bezeichnung, Bezeichnungsdauer, Beendigung, Ernennung,
- die Urlaube,
- die Besoldung.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Begründung 3

Allgemeine Begründung 3

Kommentar zu den einzelnen Artikeln 4

Dekretentwurf 13

Anhang 32

Vorentwurf 35

Gutachten des Staatsrats 50

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

Das nicht mehr zeitgemäße Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss ersetzt werden, da im Zeitraum von 2004 bis 2011 viele Neuerungen wie der Aufbau und die systematische Umsetzung der externen und internen Evaluation, die Einführung von Rahmenplänen und Kernkompetenzen mit Hilfe der empirischen Unterrichtsforschung (PISA, DELF, IGLU, SurveyLang usw.) eingeführt wurden, die nicht mehr stimmig mit dem oben angeführten Dekret sind.

Das anvisierte Ziel ist ein Paradigmenwechsel von einem input- zu einem vorrangig outputorientierten Bildungswesen mit einer größeren Eigenverantwortung der Einzelschulen. Dies bedarf eines neuen Steuerungsverständnisses, das sich unter anderem in der Abänderung des oben angeführten Dekrets niederschlägt und nachstehende Schwerpunkte berücksichtigt.
Damit eine dauerhafte Qualitätssicherung und -entwicklung von Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht werden kann, bedarf es abgestimmter Steuerungselemente:

- Ein erstes Element zur Steuerung der Qualitätsentwicklung wurde mit der flächendeckenden Umsetzung der externen Evaluation bereits eingeführt: Mit dem Bericht der externen Evaluation erhalten die Einzelschulen datengestützte Erkenntnisse über ihre schulische Arbeit, die sie für ihre Weiterentwicklung nutzen können, sei es um Schwerpunkte der schulischen Arbeit zu stärken oder aber zu überdenken.
- Ein zweites Element sind Zielvereinbarungen über die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung zwischen Einzelschulen und der Pädagogischen Inspektion. Diese werden in einem einheitlichen Verfahren und in einem dialogischen Prozess zwischen Schule und Pädagogischer Inspektion erarbeitet. Grundlagen können zum Beispiel Lernstandserhebungen, Vergleichsstudien, Berichte der externen Evaluation mit den Entwicklungsbereichen der Einzelschule sein.
- Regelmäßige Bilanzgespräche zwischen Pädagogischer Inspektion und Einzelschule ermöglichen einen Abgleich von Soll und Ist. Dieses Controlling steuert ebenfalls die Qualitätsentwicklung der Einzelschulen.
- Ein drittes Element stellt das Tätigkeitsfeld der Schulentwicklungsberatung dar. Auf Anfrage der Einzelschulen kann diese die Schulen in ihrem Schulentwicklungsprozess begleiten und beraten, wenn dies zum Erreichen der Zielvereinbarungen erforderlich und sinnvoll ist. Diese Begleitung und Beratung ist in der Regel längerfristig, d. h. prozessbegleitend, angelegt und zielt auf die Nachhaltigkeit einer eigenständigen Entwicklungsfähigkeit der Einzelschule. Dabei liegt der Fokus auf der ganzheitlichen Unterstützung des einzelschulischen Entwicklungsprozesses, bei der unterschiedliche Elemente (Analyse, Beratung, Coaching, Moderation, Training, …) bedarfsgerecht kombiniert werden, die ansonsten eher in isolierter Form Anwendung finden. Berücksichtigt wird dabei eines der wesentlichen Merkmale dieser Prozessbegleitung: Die Einzelschule ist verantwortlich für die gezielte Entwicklung ihrer Schule. Ziel ist eine dauerhafte Verbesserung der pädagogischen Qualität von Unterricht und Schule unter Berücksichtigung der sich verändernden Lebens- und Lernbedingungen der Schüler und der Arbeitsbedingungen der Lehrer und des nicht unterrichtenden Personals. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind vorrangig Selbstentwicklungs- und Selbsterneuerungsfähigkeiten der Einzelschulen zu fördern. Die Schulentwicklungsberater können dabei Schulentwicklungsprozesse einleiten oder auch Schulen längerfristig beim qualitätsorientierten Schulentwicklungsprozess begleiten. Berücksichtigt werden immer die wesentlichen Gelingensbedingungen von Schulentwicklungsprozessen wie:

- Schulentwicklung findet in der Schule statt, da sie ihre Ziele nur erreichen kann, wenn sie von den Schulen selbst geleistet wird.
- Schulentwicklung bedingt weitgehend Freiwilligkeit, da die Qualität von Entwicklungsprozessen nicht von oben verordnet werden kann.
- Durch Schulentwicklung ist der Unterricht als Kernbereich von Schule zu verbessern. Hierzu gehören z. B. Lernprozesse, Lernprodukte usw.
- Schulentwicklung kann nur dort im Sinne ihrer Zielsetzungen wirksam sein, wo sie als Einheit von Unterrichtsentwicklung, Organisationsentwicklung und Personalentwicklung praktiziert wird.
- Wirksame Schulentwicklung erfordert ein beteiligungsorientiertes Vorgehen. Demnach ist es im Entwicklungsverlauf unverzichtbar, entsprechende Beteiligungsprozesse von Lehrern, Schülern, Eltern und anderen Betroffenen zu organisieren.
- Schulentwicklung umfasst auch die Entwicklung der Schulleiterrolle, da Schulleitung im Gesamtprozess eine Schlüsselrolle einnimmt.
- Kontinuität und Nachhaltigkeit sind unverzichtbare Qualitätsmerkmale.
- Ohne ein komplexes internes bzw. externes Unterstützungssystem lassen sich die anspruchsvollen Ziele von Schulentwicklung nur schwer erreichen.

- Ein viertes Element der Steuerung von Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten Fachberatungen an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS). Seit September 2010 sind Fachberatungen Teil des Unterstützungssystems für Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ziel ist die Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität. In Absprache und enger Zusammenarbeit zwischen der AHS und der Schulentwicklungsberatung werden zielgenaue Angebote für Einzelschulen erarbeitet. Die Fachberatungen werden derzeit von der AHS für die Kernfächer Deutsch Unterrichtssprache, Mathematik und Französisch erste Fremdsprache angeboten.
- Ein fünftes Element stellt die Mitwirkung bei der Beurteilung und Bewertung von Personalmitgliedern nach netzspezifisch festgelegten Modalitäten dar.
- Darüber hinaus stehen Schulen weitere Unterstützungsmöglichkeiten wie Weiterbildungen im Rahmen von schulinternen Konferenztagen zur Verfügung, die sie nach ihrem eigenen Bedarf passgenau schulintern planen und umsetzen können.

Für die bisherige Pädagogische Inspektion gemäß Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bedeutet dies eine grundlegende Veränderung der Tätigkeit zu einer systembezogenen Beratung und Unterstützung der Einzelschulen, die im vorliegenden Dekretentwurf näher erläutert wird.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Abänderung des oben angeführten Dekrets Auswirkungen auf das gesamte Bildungswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens haben wird, indem die herkömmlichen input-orientierten Steuerungsinstrumente des Bildungswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch eine neue ergebnisorientierte Output-Steuerung ersetzt werden.

Das Gutachten des Staatsrates zum Vorentwurf wurde vollständig umgesetzt mit Ausnahme der Bemerkungen zu den Artikeln 17 und 24.
In Artikel 17 werden die Verweise auf die EU-Richtlinien beibehalten.
Artikel 24 bleibt unverändert, da die Personalmitglieder, die die Note des vorhergehenden Berichts erhalten, selbstverständlich nicht noch einmal Einspruch gegen diese Note erheben können. Schließlich hatten sie in dem Jahr, in dem sie den Bericht erhalten haben, die Möglichkeit Einspruch zu erheben.
Dies ist das Resultat der Verhandlungen mit den Gewerkschaften.

KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 1-4

Es wird ein Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, eine neue Pädagogische Inspektion sowie eine Schulentwicklungsberatung eingesetzt.
Das Stellenkapital beträgt eine Vollzeitstelle für den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, vier Vollzeitstellen für die Pädagogische Inspektion und vier Vollzeitstellen für die Schulentwicklungsberatung.

Artikel 5

Die Aufgaben des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung werden festgelegt. Er leitet die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater und koordiniert die Umsetzung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung kann sowohl Aufgaben der Pädagogischen Inspektion als auch Aufgaben der Schulentwicklungsberatung wahrnehmen.

Artikel 6

Die Aufgaben der Pädagogischen Inspektion werden festgelegt. Die Pädagogische Inspektion nimmt gewisse Aufgaben für alle Schulträger wahr, respektiert dabei aber jeweils die pädagogischen Auffassungen und Methoden.
Dies beinhaltet Aufgaben im pädagogischen, personellen und verwaltungstechnischen Bereich, z. B. die Beurteilung und Bewertung von Personalmitgliedern, wobei sie sich durch externe Experten (z. B. Fachinspektoren) begleiten lassen kann, die Festlegung von regelmäßigen Zielvereinbarungen über die kontinuierliche Qualitätssicherung.

Letztere Aufgabe kann wie folgt erläutert werden: Der jeweilige Schulleiter bzw. die erweiterte Schulleitung stellt der Pädagogischen Inspektion die schulintern festgelegten Handlungsfelder und die aus der Sicht der Schule erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsaufgaben dar. Schule und Pädagogische Inspektion treffen in einem diskursiven Prozess gemeinsame Absprachen, indem sie eine gemeinsame Zielvereinbarung über die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen abschließen. Diese beinhaltet ebenfalls eine zeitliche Abstimmung über den weiteren Prozess. Zu berücksichtigen sind für die Schule Aspekte wie Stärken-/Schwäche-Analyse, Prioritätenbildung, Zielsetzung, Indikatoren für die Zielerreichung, Maßnahme- und Arbeitsplanung, Ressourcenplanung und Evaluation.
Die Zielvereinbarungen werden auf einem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einheitlichen Zielvereinbarungsbogen dokumentiert. Schule und Pädagogische Inspektion erhalten jeweils ein unterschriebenes Exemplar.

Für das Gemeinschaftsunterrichtswesen sind zusätzliche Aufgaben wie die Entwicklung pädagogischer Konzepte vorgesehen.

Weiterbildungen werden vom Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung nach Rücksprache mit den Pädagogischen Inspektoren und mit den Schulentwicklungsberatern in einem jährlichen Plan festgelegt.

Artikel 7

Diese Aufgaben, die für das Gemeinschaftsunterrichtswesen vorgesehen sind, können auf Anfrage ebenfalls für andere Schulnetze wahrgenommen werden.

Artikel 8

Die Hilfsmittel zur Umsetzung der Aufgaben werden festgelegt: z. B. die Begutachtung der Dokumente, der Dialog mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Lehrer, Schüler, Eltern, usw.).

Artikel 9-12

Ein eigenes Beschwerdemanagement zu Händen der Pädagogischen Inspektion wird organisiert.
Die Bedingungen zur Zulässigkeit einer Beschwerde (Zuständigkeit, Sprache usw.), die Bedingungen zur Zulässigkeit eines Beschwerdeführers, die Information der Parteien und die Prüfung des Sachverhalts werden festgelegt.

Artikel 13

Die Aufgaben der Schulentwicklungsberater werden festgelegt. Die Schulentwicklungsberatung hat Aufgaben im pädagogischen und organisatorischen Bereich, zum Beispiel das Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung oder die Förderung der schulinternen Kommunikation. Die Schulentwicklungsberatung nimmt diese Aufgaben nur auf Anfrage des Schulleiters oder des Schulträgers wahr. Sie unterstützt die Pädagogische Inspektion bei verschiedenen Aufgaben.

Artikel 14

Auf Weisung der Regierung berät die Schulentwicklungsberatung andere pädagogische Einrichtungen mit deren Einverständnis.

Artikel 15

Die Hilfsmittel zur Umsetzung der Aufgaben der Schulentwicklungsberater werden festgelegt (Begutachtung der Dokumente, Befragung der Schüler usw.).

Artikel 16

Im Prinzip findet das Statut des Gemeinschaftsunterrichtswesens (Königlicher Erlass vom 22. März 1969) auf alle in diesem Dekret geschaffenen Ämter Anwendung, mit Ausnahme derer, die im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes bekleidet werden.

Artikel 17

Die Bedingungen, die ein Personalmitglied erfüllen muss, um als Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, als Pädagogischer Inspektor oder als Schulentwicklungsberater bezeichnet zu werden, werden festgelegt.

Artikel 18

Die Formalitäten zum Aufruf und zur Anwerbung eines Kandidaten werden festgelegt.

Artikel 19

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird eine unabhängige Kommission eingesetzt, die die Evaluierung der Bewerber vornimmt. Vor der Evaluierung durch die Kommission unterziehen die Bewerber sich einem Eignungsfeststellungsverfahren.
Die Evaluierung durch die Kommission besteht sowohl aus einem schriftlichen als auch aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil umfasst eine Abhandlung, die die zugelassenen Bewerber zu einem Thema schreiben, das sie aus vorgegebenen Themen auswählen und das in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des zu besetzenden Amtes steht.

Daraufhin klassiert die Kommission die geeigneten Bewerber und schlägt einen Kandidaten zur Bezeichnung vor.

Die Klassierung der geeigneten Bewerber behält ihre Gültigkeit während vier Jahren, beginnend am 1. September, der der Klassierung folgt, sowie zwischen der Klassierung und diesem 1. September.

Beispiel: Die Klassierung der Bewerber findet am 15. März 2012 statt. Sie hat dann eine Gültigkeit vom 15. März 2012 bis zum 31. August 2016.

Artikel 20

Das Personalmitglied wird auf unbestimmte Dauer bezeichnet. Es werden die Beendigung, die Kündigungsfristen und Bedingungen zur Ernennung festgelegt.

Artikel 21

Vor der Ernennung wird sowohl der Pädagogische Inspektor als auch der Schulentwicklungsberater vom Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung beurteilt. Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung wird von der Regierung beurteilt.

Artikel 22

Die Urlaube und Zurdispositionstellungen, die in Anspruch genommen werden können, werden festgelegt. Die Urlaube können nur mit Einverständnis des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung bzw. der Regierung in Anspruch genommen werden.

Artikel 23

Der Jahresurlaub des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Pädagogischen Inspektoren und der Schulentwicklungsberater wird festgelegt.

Die weitere Urlaubsregelung des Ministeriums (Übertragung von Urlaubstagen auf das nächste Kalenderjahr, über die gesetzlichen Feiertage, über zusätzliche dienstfreie Tage, usw.) findet Anwendung auf den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater

Artikel 24

Die Formalitäten des Bewertungsberichts für den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung werden festgelegt.

Artikel 25

Im Schulpakt (Gesetz vom 29. Mai 1959) wird der Verweis auf das ehemalige Dekret über die pädagogische Inspektion und Beratung aktualisiert, indem auf das vorliegende Dekret verwiesen wird.

Artikel 26

Im Ämtererlass vom 2. Oktober 1968 werden die Ämter des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors und des Schulentwicklungsberaters geschaffen und die bisherigen Ämter für Inspektoren, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht existieren, aufgehoben.

Artikel 27

Die Pädagogische Inspektion wirkt künftig bei der Beurteilung von zeitweiligen Personalmitgliedern im Gemeinschaftsunterrichtswesen mit.
Sie wird gemeinsam mit dem Schulleiter die Beurteilungen vornehmen, die in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) und Artikel 17 Nummer 4 angeführt sind. Dies ist zum einen der Fall der Abweichung und zum anderen der Fall der Vorrangsregelung. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion. Für den Ausnahmefall, dass der Schulleiter und die Pädagogische Inspektion zu keinem Konsens gelangen sollten, wird festgelegt, dass §3 Absatz 4 Anwendung findet. Das bedeutet, dass das Personalmitglied die Note des letzten Berichts erhält oder die Note „gut", falls es keinen letzten Bericht gibt.
Falls eine gemeinsame Beurteilung aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion nicht stattfinden kann, beurteilt der Schulleiter.

Die Pädagogische Inspektion wirkt auf Antrag des Schulleiters oder auf Weisung des Schulträgers an der Beurteilung der zeitweiligen Personalmitglieder mit.

Ebenso kann diese gemeinsame Beurteilung vorgenommen werden, wenn eine Beschwerde gegen ein Personalmitglied vorliegt.

Artikel 28

Die Pädagogische Inspektion wirkt künftig bei der Bewertung von definitiv ernannten Personalmitgliedern im Gemeinschaftsunterrichtswesen mit.
Die Pädagogische Inspektion wird auf Antrag des Schulleiters oder auf Weisung des Schulträgers hinzugezogen.

Ebenso kann diese gemeinsame Beurteilung vorgenommen werden, wenn eine Beschwerde gegen ein Personalmitglied vorliegt.

Artikel 29

Die Pädagogische Inspektion kann künftig bei der Bewertung der Fachbereichsleiter einer Fördersekundarschule im Gemeinschaftsunterrichtswesen mitwirken. Die Pädagogische Inspektion wird auf Antrag des Schulleiters oder auf Weisung des Schulträgers hinzugezogen.

Artikel 30

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" wird durch den Begriff „Pädagogische Inspektion" ersetzt. Das bedeutet, dass die Wortfolge „und Beratung" gestrichen wird.

Artikel 31

Die Pädagogische Inspektion kann künftig bei der Bewertung der Schulleiter im Gemeinschaftsunterrichtswesen mitwirken. Die Pädagogische Inspektion wird auf Antrag des Schulleiters oder auf Weisung des Schulträgers hinzugezogen.

Artikel 32-34

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" wird durch den Begriff „Pädagogische Inspektion" ersetzt. Das bedeutet, dass die Wortfolge „und Beratung" gestrichen wird.

Artikel 35

Im „Baremenerlass" vom 17. Juni 1974 wird der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Pädagogische Inspektor und der Schulentwicklungsberater eingefügt.
Dem Amt „Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung" wird die Gehaltstabelle eines Inspektors in der Oberstufe des Sekundarunterrichts zugeordnet.
Dem Amt „Pädagogischer Inspektor" und „Schulentwicklungsberater" wird die Gehaltstabelle eines Direktors einer Regelsekundarschule zugeordnet, falls die Amtsinhaber mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügen. Ist dies nicht der Fall, wird ihnen die Gehaltstabelle eines Leiters einer Regelgrundschule mit mindestens 141 Schülern zuerkannt.

Artikel 36 und 37

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" wird durch den Begriff „Pädagogische Inspektion" ersetzt. Das bedeutet, dass die Wortfolge „und Beratung" gestrichen wird.

Artikel 38

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" und der Verweis auf das betreffend Dekret werden im Dekret vom 16. Dezember 1991 über das IAWM ersetzt.

Artikel 39

Die Definition der Pädagogischen Inspektion und Beratung im Grundlagendekret (Dekret vom 31. August 1998) wird durch die Definition der Pädagogischen Inspektion ersetzt.

Artikel 40-45

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" wird im Grundlagendekret durch den Begriff „Pädagogische Inspektion" ersetzt. Das bedeutet, dass die Wortfolge „und Beratung" gestrichen wird.

Artikel 46

Die Pädagogische Inspektion wirkt künftig bei der Beurteilung von zeitweiligen Personalmitgliedern im freien subventionierten Unterrichtswesen mit.
Sie wird gemeinsam mit dem Schulleiter die Beurteilungen vornehmen, die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) und Artikel 35 Absatz 1 Nummer 4 angeführt sind. Dies ist zum einen der Fall der Abweichung und zum anderen der Fall der Vorrangsregelung. Ebenso kann diese gemeinsame Beurteilung vorgenommen werden, wenn eine Beschwerde gegen ein Personalmitglied vorliegt.
Im Fall der Abweichung beschränkt sich die Beurteilung der Pädagogischen Inspektion auf die fachliche Eignung.

Im Fall der Vorrangsregelung beschränkt sie sich auf drei Aspekte (Entwicklungsziele und Rahmenpläne, Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne sowie den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen).

Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion. Für den Ausnahmefall, dass der Schulleiter und die Pädagogische Inspektion zu keinem Konsens gelangen sollten, wird festgelegt, dass §3 Absatz 4 Anwendung findet. Das bedeutet, dass das Personalmitglied die Note des letzten Berichts erhält oder die Note „gut", falls es keinen letzten Bericht gibt.

Falls eine gemeinsame Beurteilung aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion nicht stattfinden kann, beurteilt der Schulleiter.

Die Pädagogische Inspektion wirkt auf Antrag des Schulträgers auch an der Beurteilung der zeitweiligen Personalmitglieder mit. Der Schulträger beschreibt im Antrag die Bereiche, auf die sich die Beurteilung der Pädagogischen Inspektion beziehen soll. Der Schulträger kann ebenfalls eine Beurteilung ohne Einschränkung beantragen.

Ebenso kann diese gemeinsame Beurteilung vorgenommen werden, wenn eine Beschwerde gegen ein zeitweiliges Personalmitglied vorliegt, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die drei angeführten Aspekte beschränkt.

Artikel 47

Die Pädagogische Inspektion kann künftig bei der Bewertung der Fachbereichsleiter einer Fördersekundarschule im freien subventionierten Unterrichtswesen mitwirken. Die Pädagogische Inspektion wird auf Antrag des Schulträgers hinzugezogen.

Artikel 48

Die Pädagogische Inspektion kann künftig bei der Bewertung des Schulleiters im freien subventionierten Unterrichtswesen mitwirken. Die Pädagogische Inspektion wird auf Antrag des Schulträgers hinzugezogen.

Artikel 49

Die Pädagogische Inspektion wirkt künftig bei der Bewertung von definitiv eingestellten Personalmitgliedern im freien subventionierten Unterrichtswesen mit.
Die Pädagogische Inspektion wird auf Antrag des Schulträgers gemeinsam mit dem Schulleiter ein definitiv eingestelltes Personalmitglied bewerten. Der Schulträger beschreibt im Antrag die Bereiche, auf die sich die Bewertung der Pädagogischen Inspektion beziehen soll. Der Schulträger kann ebenfalls eine Bewertung ohne Einschränkung beantragen.

Ebenso kann eine gemeinsame Beurteilung vorgenommen werden, wenn eine Beschwerde gegen ein Personalmitglied vorliegt. In diesem Fall beschränkt sie sich auf drei Aspekte (Entwicklungsziele und Rahmenpläne, Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne sowie den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen).

Artikel 50 und 51

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" wird im Grundlagendekret durch den Begriff „Pädagogische Inspektion" ersetzt. Das bedeutet, dass die Wortfolge „und Beratung" gestrichen wird.

Artikel 52

Siehe Kommentar zu Artikel 46. Hier sind die zeitweiligen Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens betroffen.

Artikel 53

Siehe Kommentar zu Artikel 48. Hier ist der Leiter einer Kunstakademie betroffen.

Artikel 54

Siehe Kommentar zu Artikel 48. Hier ist der Schulleiter des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens betroffen.

Artikel 55

Siehe Kommentar zu Artikel 49. Hier sind die definitiv ernannten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens betroffen.

Artikel 56

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" wird im Grundlagendekret durch den Begriff „Pädagogische Inspektion" ersetzt. Das bedeutet, dass die Wortfolge „und Beratung" gestrichen wird.

Artikel 57

Siehe Kommentar zu Artikel 46. Hier sind die zeitweiligen Personalmitglieder der Autonomen Hochschule betroffen.

Artikel 58

Siehe Kommentar zu Artikel 49. Hier sind die definitiv ernannten Personalmitglieder der Autonomen Hochschule betroffen.

Artikel 59

Die Pädagogische Inspektion kann künftig bei der Bewertung der Fachbereichleiter der Autonomen Hochschule mitwirken. Die Pädagogische Inspektion wird auf Antrag des Schulträgers hinzugezogen.

Artikel 60

Die Pädagogische Inspektion kann künftig bei der Bewertung des Direktors der Autonomen Hochschule mitwirken. Die Pädagogische Inspektion wird auf Antrag des Schulträgers hinzugezogen.

Artikel 61

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" wird im Grundlagendekret durch den Begriff „Pädagogische Inspektion" ersetzt. Das bedeutet, dass die Wortfolge „und Beratung" gestrichen wird.

Artikel 62

Der Begriff „Pädagogische Inspektion und Beratung" wird im Grundlagendekret durch den Begriff „Pädagogische Inspektion" ersetzt.

Artikel 63

Das ehemalige Dekret vom 24. März 2003 über die Pädagogische Inspektion und Beratung wird aufgehoben.

Artikel 64

Die pädagogischen Inspektoren-Berater, die im Schuljahr 2011-2012 bezeichnet waren und die alle Zulassungsbedingungen -außer die Bedingung in Bezug auf die Bewerbung - erfüllen, werden ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets von der Regierung als Pädagogische Inspektoren definitiv ernannt.

Die pädagogischen Inspektoren-Berater wurden in der Vergangenheit nur als solche bezeichnet, wenn sie das im Dekret vom 24. März 2003 angeführte Auswahlverfahren (schriftliche Arbeiten und Verteidigung vor der Auswahlkommission) erfolgreich bestanden hatten.

Artikel 65

Als erster Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung wird derjenige ernannt, der im Schuljahr 2011-2012 als pädagogischer Inspektor-Berater bezeichnet war und die Zulassungsbedingungen -außer die Bedingung in Bezug auf die Bewerbung – erfüllt, d. h. unter anderem, er ist im Besitz eines Diploms des Hochschulwesens zweiten Grades und verfügt über eine nützliche Berufserfahrung von zehn Jahren.

Artikel 66

Das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets wird festgelegt. Die Artikel über die Beurteilung und die Bewertung treten erst am 1. September 2012.

Der Minister für Unterricht,
Ausbildung und Beschäftigung
O. PAASCH

DEKRETENTWURF

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung zuständigen Ministers,

Nach Beratung,

BESCHLIESST:

Der für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung zuständige Minister wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund-, Sekundar- und Hochschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung.

Art. 2 – Personenbezeichnungen und Begriffsbestimmung

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Der Werktag bezeichnet die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Feiertage.

Art. 3 – Einsetzung

Es werden eine Pädagogische Inspektion und eine Schulentwicklungsberatung eingesetzt.

Art. 4 – Anzahl

Es wird eine Vollzeitstelle für den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung geschaffen.

Es werden vier Vollzeitstellen für die Pädagogischen Inspektoren geschaffen.

Es werden vier Vollzeitstellen für die Schulentwicklungsberater geschaffen.

KAPITEL 2 – AUFGABEN

Abschnitt 1 – Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung

Art. 5 – Leitung und Aufgaben

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung übernimmt die Leitung der Pädagogischen Inspektoren und der Schulentwicklungsberater und koordiniert die Umsetzung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung kann sowohl Aufgaben der Pädagogischen Inspektoren als auch Aufgaben der Schulentwicklungsberater wahrnehmen.

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung legt den jährlichen Weiterbildungsplan für die Pädagogischen Inspektoren und für die Schulentwicklungsberater nach Rücksprache mit diesen fest, um die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu sichern und zu vertiefen.

Abschnitt 2 – Pädagogische Inspektion

Art. 6 – Aufgaben

Die Pädagogische Inspektion befasst sich mit der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichtswesens und nimmt, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund-, Sekundar- und Hochschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, folgende Aufgaben wahr:

1. Sie prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften:
   a) sie prüft, ob die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt werden,
   b) sie prüft, ob die Unterrichtseinrichtungen die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhalten,
   c) sie prüft, ob die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Regelung der Schulpflicht eingehalten werden, und kontrolliert den Hausunterricht,
   d) sie prüft, ob die Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen eingehalten werden,
   e) sie prüft, ob eine Unterrichtseinrichtung über ausreichend Lehrmittel und eine angepasste Schulausrüstung verfügt,
   f) sie prüft, ob die Unterrichtseinrichtungen die Bestimmungen über die Ferien- und Unterrichtszeit sowie die Mindestwochenstundenpläne einhalten.
2. Sie legt mit Schulen regelmäßig Zielvereinbarungen über die kontinuierliche Qualitätssicherung aufgrund eines von der Regierung festgelegten Verfahrens fest.
3. Sie überprüft die Umsetzung der festgelegten Zielvereinbarungen.
4. Sie kann an der mündlichen Rückmeldung der externen Evaluation an Schulen teilnehmen.
5. Sie wirkt an der Beurteilung bzw. der Bewertung der Personalmitglieder gemäß den dienstrechtlich festgelegten Modalitäten mit. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann sie sich von externen Experten begleiten lassen.
6. Sie erstellt Gutachten für die Regierung hinsichtlich der Finanzierung, der Zulassung zur Subventionierung oder der Anerkennung von Unterrichtseinrichtungen oder Studienrichtungen.
7. Sie nimmt Aufgaben im pädagogischen Bereich im Auftrag der Regierung wahr. Dies umfasst unter anderem:
   a) die Ausarbeitung und Implementierung von Rahmenplänen für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
   b) die Planung und Umsetzung von pädagogischen Projekten in Zusammenarbeit mit Schulträgern;
   c) die Erstellung von pädagogischen Gutachten.
8. Sie führt alle weiteren Aufträge aus, die im Gesetz oder Dekret bzw. in den Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen oder Dekreten vorgesehen sind.

Die Pädagogische Inspektion nimmt, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Grund-, Sekundar- und Hochschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Aufgaben folgende Aufgaben wahr:

1. Sie koordiniert die Erstellung neuer und die Überarbeitung bestehender Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne.
2. Sie entwickelt, bearbeitet und evaluiert pädagogische Konzepte und Projekte.
3. Sie übernimmt in Konfliktsituationen Aufgaben der pädagogischen Mediation.

Art. 7 – Ausdehnung

Auf Anfrage eines subventionierten oder anerkannten Schulträgers nimmt die Pädagogische Inspektion die in Artikel 6 Absatz 2 angeführten Aufgaben für dessen Schulen wahr.

Auf Weisung der Regierung berät sie andere pädagogische Einrichtungen mit deren Einverständnis.

Art. 8 – Umsetzung der Aufgaben

Für die in den Artikeln 6 und 7 angeführten Aufgaben haben die Pädagogischen Inspektoren das Recht:
1. dem Unterricht nach Rücksprache mit dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter beizuwohnen und einen breiten Dialog mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu führen;
2. Einsicht zu nehmen in alle Dokumente, die für die Erfüllung der Aufgaben relevant sind.

Abschnitt 3 – Beschwerdemanagement

Art. 9 – Annehmbare Beschwerden

Die Pädagogische Inspektion befasst sich mit einer Beschwerde, wenn:
1. sie in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;
2. sie per Einschreiben eingereicht wurde;
3. sie in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache eingereicht wurde;
4. die Identität des Beschwerdeführers bekannt ist.

Die Pädagogische Inspektion kann die Behandlung einer Beschwerde verweigern, wenn:
1. sie offensichtlich unbegründet ist;
2. der Beschwerdeführer keine Schritte bei der zuständigen schulischen Einrichtung oder dem zuständigen Schulträger eingeleitet hat, um Genugtuung zu erhalten;
3. sie im Wesentlichen identisch ist mit einer Beschwerde, die die Pädagogische Inspektion bereits zurückgewiesen hat, insofern keine neuen Fakten vorliegen;
4. sie sich auf Fakten bezieht, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen.

Art. 10 – Zugelassene Beschwerdeführer

Jede natürliche oder juristische Person, die ein direktes Interesse vorweisen kann, kann Beschwerde bei der Pädagogischen Inspektion einreichen.

Art. 11 – Information der Parteien des Beschwerdeverfahrens

Die Pädagogische Inspektion informiert den Beschwerdeführer unverzüglich über ihren Beschluss, die Beschwerde zu bearbeiten, eine Bearbeitung zu verweigern oder sie an einen anderen zuständigen Dienst weiterzuleiten.

Die Pädagogische Inspektion informiert die schulische Einrichtung über eine sie betreffende Beschwerde und beantragt schriftlich bei der betroffenen Schulleitung oder dem Schulträger einen situationsbezogenen Bericht.

Art. 12 – Prüfung und Gutachten

Die Pädagogische Inspektion prüft den beanstandeten Sachverhalt und versucht, die verschiedenen Standpunkte in Einklang zu bringen.

Die Pädagogische Inspektion erstellt ein Gutachten über die Beschwerde und deren Bearbeitung für den Schulträger.

Abschnitt 4 – Schulentwicklungsberatung

Art. 13 – Aufgaben

Die Schulentwicklungsberatung befasst sich mit der Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen und nimmt auf Anfrage des Schulleiters oder des Schulträgers, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund-, Sekundar- und Hochschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, folgende Aufgaben wahr:

1. Sie konkretisiert den Entwicklungsbedarf der Schule auf Grundlage der von der pädagogischen Inspektion und der Schule gemeinsam festgelegten Zielvereinbarungen.
2. Sie unterstützt den Aufbau von schulinternen Strukturen zur Schulentwicklung.
3. Sie führt Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch.
4. Sie fördert die schulinterne Teamfähigkeit und die Kommunikation.
5. Sie stellt die schulinterne Kohärenz von Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung her.
6. Sie dokumentiert regelmäßig die Ergebnisse des Entwicklungsprozesses und gibt den Schulen Rückmeldung.
7. Sie weist die Schulen bei Bedarf auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten hin.
8. Sie kann an der mündlichen Rückmeldung der externen Evaluation an Schulen teilnehmen.

Die Schulentwicklungsberatung unterstützt die Pädagogische Inspektion bei:

1. der Wahrnehmung der Aufgaben im pädagogischen Bereich, die im Auftrag der Regierung erfolgen;
2. dem Verfassen von Gutachten für die Regierung;
3. dem Ausführen von allen weiteren Aufträgen, die im Gesetz oder Dekret, bzw. in den Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen oder Dekreten vorgesehen sind.

Art. 14 – Ausdehnung

Auf Weisung der Regierung berät sie andere pädagogische Einrichtungen mit deren Einverständnis.

Art. 15 – Umsetzung der Aufgaben

Für die in den Artikeln 13 und 14 angeführten Aufgaben haben die Schulentwicklungsberater das Recht:

1. dem Unterricht nach Rücksprache mit dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter beizuwohnen und einen breiten Dialog mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu führen;
2. Einsicht zu nehmen in alle Dokumente, die für die Erfüllung der Aufgaben relevant sind.

KAPITEL 3 – DIENSTRECHT

Art. 16 – Anwendung

Auf den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, alle Pädagogischen Inspektoren und Schulentwicklungsberater findet der Königliche Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von dieser Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes Anwendung, mit Ausnahme des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Pädagogischen Inspektoren und Schulentwicklungsberater, die das betreffende Amt im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes gemäß den Artikeln 4-9 des Dekrets vom 30. Juni 2003 dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 bekleiden.

Art. 17 – Zulassungsbedingungen

Eine Person darf das Amt des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors oder des Schulentwicklungsberaters bekleiden, wenn sie:

1. eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
   a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren,
   b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen,
   c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus gemäß den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen,
   d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt, mit Ausnahme des Leiters der Pädagogischen Inspektion und Schulentwicklungsberatung, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt;
3. eine nützliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren hat, mit Ausnahme des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der eine nützliche Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren hat;
4. die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf festgelegt sind;
5. ein Verhalten hat, das den Anforderungen des Amtes entspricht;
6. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Art. 18 – Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsaufruf für das Amt des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors sowie des Schulentwicklungsberaters wird in der Presse, per Aushang in den Schulen sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des zu besetzenden Amtes.

Die Bewerbung wird anhand eines Einschreibens binnen einer im Aufruf festgelegten Frist von mindestens einem Monat nach Veröffentlichung des Aufrufs eingereicht. Der Bewerber fügt mindestens eine Kopie der erforderlichen Diplome, einen Nachweis der Berufserfahrung, den in Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches angeführten Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als sechs Monate ist, einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben bei.

Der Bewerber für das Amt des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung fügt den Bewerbungsunterlagen zusätzlich einen Strategie- und Aktionsplan betreffend seine Tätigkeit bei.

Art. 19 – Bezeichnung

§1 – Die Regierung bezeichnet einen Bewerber und setzt zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission ein.

Die Kommission stellt die Zulässigkeit der Bewerber fest.

Die zugelassenen Bewerber unterziehen sich einem Eignungsfeststellungsverfahren, das von der Regierung festgelegt wird.

Die Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, schreiben eine Abhandlung zu einem Thema, das sie aus vorgegebenen Themen auswählen und das in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des zu besetzenden Amtes steht.

Die Kommission berücksichtigt ebenfalls die Erkenntnisse, die sie in einem Gespräch mit dem Bewerber über dessen Eignung gewonnen hat. Als Grundlage für dieses Gespräch dienen die in Absatz 4 angeführte Abhandlung und die in Artikel 20 Absätze 3 und 4 angeführten Dokumente.

Die Kommission erstellt ein begründetes Gutachten, das die geeigneten Bewerber klassiert, und schlägt die ausgewählten Kandidaten zur Bezeichnung vor.

Die Klassierung der geeigneten Bewerber behält ihre Gültigkeit während vier Jahren, beginnend am 1. September, der der Klassierung folgt, sowie zwischen der Klassierung und diesem 1. September.

§2 – Die Regierung bezeichnet die Mitglieder der Kommission, die sich zusammensetzt aus:

1. einem Vorsitzenden, ausgewählt unter den leitenden Beamten der für das Unterrichtswesen zuständigen Abteilung des Ministeriums;
2. einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf dienstrechtlicher Ebene verfügt;
3. einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf pädagogischer Ebene verfügt;
4. zwei Mitgliedern, die nicht zu den Personalmitgliedern des Ministeriums gehören und über Fachkenntnisse im Bereich des Bildungswesens verfügen.

Die Dauer der Bezeichnung der Mitglieder der Kommission ist unbestimmt.

Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind.

Falls die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erreicht wird, beruft der Vorsitzende frühestens am darauffolgenden Werktag eine neue Versammlung ein.

Eine Stimmenthaltung der Kommissionsmitglieder ist nicht zulässig. Im Falle einer Stimmengleichheit bei Abwesenheit eines der Mitglieder der Kommission ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§3 – Nach Erhalt des Gutachtens der Kommission teilt die Regierung den Bewerbern seine Entscheidung anhand eines Einschreibens mit.

Sie vermerkt die Gründe, wenn das Gutachten nicht befolgt wird.

Art. 20 – Bezeichnungsdauer, Beendigung und Ernennung

§ 1 – Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater werden für eine unbestimmte Dauer bezeichnet.

§ 2 – Die Bezeichnung endet in folgenden Fällen:
1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
   a) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
   b) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
   c) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch die Regierung.

Die Regierung kann im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen beachtet der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Pädagogische Inspektor sowie der Schulentwicklungsberater eine Kündigungsfrist von 60 Tagen.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist drei Monate, wenn das Amtsalter des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors oder des Schulentwicklungsberaters bis zu fünf Jahre beträgt. Für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§3 – Sowohl die Bezeichnung des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors als auch die des Schulentwicklungsberaters endet nach drei Jahren von Amts wegen, wenn er während dieser Zeitspanne die im Anhang festgelegte Fachausbildung nicht erfolgreich bestanden hat.

§4 – Ein Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, ein Pädagogischer Inspektor oder ein Schulentwicklungsberater, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv ernannt, wenn:
1. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren hat;
2. sein Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „gut" schließt.

Art. 21 – Beurteilungsbericht

Vor der Ernennung wird der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung von der Regierung beurteilt.

Vor der Ernennung wird sowohl der Pädagogische Inspektor als auch der Schulentwicklungsberater vom Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung beurteilt.

Art. 22 – Urlaube und Zurdispositionstellungen

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater dürfen ausschließlich folgende Urlaubsformen und Formen der Zurdispositionstellung in Anspruch nehmen:
1. Jahresurlaub,
2. Gelegenheitsurlaub,
3. außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt,
4. Mutterschaftsurlaub,
5. Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
6. Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
7. Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
8. Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,
9. vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand,
10. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
11. Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
12. Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen,
13. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen ab dem 50. Lebensjahr oder zwei Kinder zu Lasten, die jünger als 14 Jahre sind,
14. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familienbedingten Gründen,
15. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen.

Dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung ist es untersagt, eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, mit Ausnahme der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

Die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater können die in Absatz 1 angeführten Urlaube nur mit dem Einverständnis des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung in Anspruch nehmen.

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung kann die in Absatz 1 angeführten Urlaube nur mit dem Einverständnis der Regierung in Anspruch nehmen.

Unbeschadet der Absätze 1-4 finden die im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen über die Urlaube und Zurdispositionstellungen Anwendung.

Art. 23 – Jahresurlaub

§1 – Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater haben Anrecht auf Jahresurlaub.

Der Jahresurlaub der Pädagogischen Inspektoren und der Schulentwicklungsberater wird durch den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung gewährt. Der Jahresurlaub des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung wird durch die Regierung gewährt.

Der Jahresurlaub kann aufgeteilt werden, muss jedoch mindestens einmal eine Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen haben.

§2 – Die Anzahl Jahresurlaubstage beläuft sich:
1. bis zum 45. Lebensjahr auf 26 Tage;
2. zwischen 45 und 50 Jahre auf 27 Tage;
3. ab dem 50. Lebensjahr auf 28 Tage;
4. ab dem 55. Lebensjahr auf 29 Tage;
5. ab dem 58. Lebensjahr auf 30 Tage.

Ab dem Jahr, in dem der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater ihr 60. Lebensjahr erreichen, erhalten sie einen weiteren Urlaubstag pro zusätzlichem Lebensjahr.

§3 – Die Regeln zur Übertragung von Urlaubstagen auf das nächste Kalenderjahr, die Regeln zur Kürzung und Berechnung des Jahresurlaubs, über die gesetzlichen Feiertage, über zusätzliche dienstfreie Tage und über die Ausgleichstage, die für die Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten, finden Anwendung auf den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater.

Art. 24 – Bewertungsbericht

§1 – Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung fasst für einen Pädagogischen Inspektor oder einen Schulentwicklungsberater pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater kann eine Bewertung schriftlich beim Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – Der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater fasst im Voraus einen Tätigkeitsbericht ab, der die Grundlage des Bewertungsgesprächs bildet.

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut", „gut", „ausreichend", „mangelhaft" oder „ungenügend".

§3 – Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung händigt dem Schulentwicklungsberater oder dem Pädagogischen Inspektor den Bericht

bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater hat höchstens sieben Tage nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung zurück.

Händigt der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung.

Liegt kein Bericht des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung gemäß Absatz 1 oder 2 vor, ist der Bericht nichtig und der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater erhält den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater den Vermerk „gut".

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 – Der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 3 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§5 – Die Regierung fasst für den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung einen Bewertungsbericht gemäß der in den §§1-4 beschriebenen Vorgehensweise ab.

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 25 – Artikel 24 §2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, abgeändert durch das Dekret vom 24. März 2003, wird wie folgt ersetzt:

„3. sich der Kontrolle unterwerfen, die durch das Dekret vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung organisiert wird;"

Art. 26 – Artikel 10 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals,

des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen wird wie folgt abgeändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:
   „1. Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung;
   2. Pädagogischer Inspektor;"
2. Die Nummer 2bis wird eingefügt:
   „2bis. Schulentwicklungsberater."
3. Die Nummern 5-8 und 11-17 werden aufgehoben.

Art. 27 – Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Folgender §1.1 wird eingefügt:
   „§1.1 – In den in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) und Artikel 17 Nummer 4 angeführten Fällen erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion. Kommt keine gemeinsame Beurteilung zustande, findet §3 Absatz 4 Anwendung.

   Erfolgt aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1, gilt die Beurteilung des Schulleiters.

   Auf schriftlichen Antrag des Schulleiters und/oder Weisung des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Personalmitglieds mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

   Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Beurteilung veranlassen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion."

2. §3 desselben Artikels wird wie folgt abgeändert:
   1. In den Absätzen 1 und 2 wird die Wortfolge „dem Schulleiter" durch die Wortfolge „dem Schulleiter bzw. der Pädagogischen Inspektion" ersetzt.
   2. In den Absätzen 1 und 3 wird die Wortfolge „Der Schulleiter" durch die Wortfolge „Der Schulleiter bzw. die Pädagogische Inspektion" ersetzt.
   3. In Absatz 2 wird die Wortfolge „des Schulleiters" durch die Wortfolge „des Schulleiters bzw. der Pädagogischen Inspektion" ersetzt.
   4. In Absatz 4 wird die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2" durch die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2 oder gemäß §1.1 Absatz 1 oder 2" ersetzt.

3. In §4 Absatz 1 desselben Artikels wird die Wortfolge „den Schulleiter" durch die Wortfolge „den Schulleiter bzw. die Pädagogische Inspektion" ersetzt.

Art. 28 – Artikel 66 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Folgender §1.1 wird eingefügt:

„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulleiters und/oder auf Weisung des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines definitiv ernannten Personalmitglieds mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Bewertung veranlassen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion."

2. §3 desselben Artikels wird wie folgt abgeändert:
   1. In den Absätzen 1 und 2 wird die Wortfolge „dem Schulleiter" durch die Wortfolge „dem Schulleiter bzw. der Pädagogischen Inspektion" ersetzt.
   2. In den Absätzen 1 und 3 wird die Wortfolge „Der Schulleiter" durch die Wortfolge „Der Schulleiter bzw. die Pädagogische Inspektion" ersetzt.
   3. In Absatz 2 wird die Wortfolge „des Schulleiters" durch die Wortfolge „des Schulleiters bzw. der Pädagogischen Inspektion" ersetzt.

3. In §4 Absatz 1 desselben Artikels wird die Wortfolge „den Schulleiter" durch die Wortfolge „den Schulleiter bzw. die Pädagogische Inspektion" ersetzt.

Art. 29 – In Artikel 91undecies desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulleiters und/oder auf Weisung des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines Fachbereichsleiters mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion."

Art. 30 – In Artikel 114 Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 31 – In Artikel 121undecies desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf Weisung des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines Schulleiters mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 32 – In Artikel 13sexies §1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 33 – In Artikel 14 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 34 – In Artikel 15.1 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 35 – In Artikel 2 Kapitel I Buchstabe B des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die

Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren werden die durch das Dekret vom 24. März 2003 eingefügten Zeilen
„Pädagogischer Inspektor-Berater, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 475
Pädagogischer Inspektor-Berater, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt ..... 275",

durch folgende Zeilen ersetzt:
„Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung 475
Pädagogischer Inspektor, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 471
Pädagogischer Inspektor, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 180
Schulentwicklungsberater, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 471
Schulentwicklungsberater, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt ..... 180".

Art. 36 – In Artikel 16 Buchstabe f) des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 37 – In Artikel 17 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 38 – Artikel 7 §6 Absatz 4 Nummer 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:
„1. das Institut ermöglicht der Pädagogischen Inspektion die Wahrnehmung der in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung angeführten Aufgaben in den Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;"

Art. 39 – Artikel 4 Nummer 24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:
„24. Pädagogische Inspektion: gemäß dem Dekret vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung eingesetzter Dienst, der die ihm durch dasselbe Dekret zugewiesenen Inspektionsaufgaben wahrnimmt;"

Art. 40 – In Artikel 21.2 §2 Absätze 1 und 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 41 – In Artikel 22.2 §2 Absätze 1 und 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 42 – In Artikel 34 Absatz 3 desselben Dekrets, zuletzt ersetzt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 43 – In Artikel 45 Absatz 2 Nummer 4 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 44 – In Artikel 75bis desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juni 2008 und abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 45 – In Artikel 100 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 46 – Artikel 39bis des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Folgender §1.1 wird eingefügt:
   „§1.1 – In dem in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die fachliche Eignung des Personalmitglieds für das auszuübende Amt beschränkt.

   In dem in Artikel 35 §1 Absatz 1 Nummer 4 angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
   1. Sie prüft, ob das Personalmitglied die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt;
   2. sie prüft, ob das Personalmitglied die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhält;
   3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind.

   Kommt keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2 zustande, findet §3 Absatz 4 Anwendung.

   Erfolgt aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2, gilt die Beurteilung des Schulleiters.

   Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Personalmitglieds mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

   Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Beurteilung veranlassen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die in Absatz 2 angeführten Aspekte beschränkt."

2. In §3 Absatz 4 wird die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2" durch die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2 oder gemäß §1.1 Absatz 3 oder 4" ersetzt.

Art. 47 – In Artikel 62.10 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Fachbereichsleiters mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion."

Art. 48 – In Artikel 69.10 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Schulleiters mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 49 – In Artikel 69.14 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines definitiv eingestellten Personalmitglieds mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Bewertung veranlassen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Bewertung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
1. Sie prüft, ob das Personalmitglied die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind."

Art. 50 – In Artikel 15 §2 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 51 – Artikel 23 Nummer 11 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. März 2003, wird wie folgt ersetzt:
„11. sich der Kontrolle unterwirft, die durch das Dekret vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung organisiert wird."

Art. 52 – Artikel 28 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Folgender §1.1 wird eingefügt:
   „§1.1 – In dem in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die fachliche Eignung des Personalmitglieds für das auszuübende Amt beschränkt.

   In dem in Artikel 22 Absatz 1 Nummer 4 angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
   1. Sie prüft, ob das Personalmitglied die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt;
   2. sie prüft, ob das Personalmitglied die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhält;

3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind.

Kommt keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2 zustande, findet §3 Absatz 4 Anwendung.

Erfolgt aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2, gilt die Beurteilung des Schulleiters.

Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Personalmitglieds mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Beurteilung veranlassen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die in Absatz 2 angeführten Aspekte beschränkt."

2. In §3 Absatz 4 wird die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2" durch die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2 oder gemäß §1.1 Absatz 3 oder 4" ersetzt.

Art. 53 – In Artikel 64.9 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines Leiters einer Kunstakademie mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 54 – In Artikel 64.21 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines Schulleiters mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 55 – In Artikel 65 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines definitiv ernannten Personalmitglieds mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Bewertung veranlassen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Bewertung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
1. Sie prüft, ob das Personalmitglied die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind."

Art. 56 – In Artikel 6 §1.1 Nummern 1, 2 und 3 sowie in §1.2 Nummer 1 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 57 – Artikel 5.22 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Folgender §1.1 wird eingefügt:
   „§1.1 – In dem in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Direktor und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die fachliche Eignung des Personalmitglieds für das auszuübende Amt beschränkt.

   In dem in Artikel 5.17 Absatz 1 Nummer 5 angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Direktor und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
   1. Sie prüft, ob das Personalmitglied die in Artikel 2.7 und 2.8 angeführten Kompetenzen vermittelt;
   2. sie prüft, ob das Personalmitglied die Studienprogramme, Ausbildungsprogramme oder Lehrpläne einhält;
   3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind.

   Kommt keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2 zustande, findet §3 Absatz 4 Anwendung.

   Erfolgt aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2, gilt die Beurteilung des Schulleiters.

   Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Personalmitglieds mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

   Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Beurteilung veranlassen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die in Absatz 2 angeführten Aspekte beschränkt."

2. In §3 Absatz 4 desselben Artikels wird die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2" durch die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2 oder gemäß §1.1 Absatz 3 oder 4" ersetzt.

Art. 58 – In Artikel 5.39 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines definitiv ernannten Personalmitglieds mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Bewertung veranlassen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Bewertung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
1. Sie prüft, ob das Personalmitglied die in Artikel 2.7 und 2.8 angeführten Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die Studienprogramme, Ausbildungsprogramme oder Lehrpläne einhält;

3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind."

Art. 59 – In Artikel 5.88 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines Fachbereichleiters mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 60 – In Artikel 5.102 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 – Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung des Direktors mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion.

Art. 61 – In Artikel 26 §4 Absatz 4 des Dekrets vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 62 – Im Anhang zum Dekret vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 wird die Wortfolge „der pädagogischen Inspektion und Beratung" durch die Wortfolge „der pädagogischen Inspektion" ersetzt.

KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 63 – Das Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch die Dekrete vom 30. Juni 2003, 26. Juni 2006, 11. Mai 2009 und 27. Juni 2011, ist aufgehoben.

Art. 64 – In Abweichung von Artikel 18, 19 und 20 des vorliegenden Dekrets werden die pädagogischen Inspektoren-Berater, die gemäß dem Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Schuljahr 2011-2012 bezeichnet waren und die in Artikel 17 angeführten Zulassungsbedingungen mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 4 erfüllen, ab Datum des Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets von der Regierung als Pädagogische Inspektoren definitiv ernannt.

Art. 65 – In Abweichung von Artikel 18, 19 und 20 des vorliegenden Dekrets wird als erster Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung der pädagogische Inspektor-Berater, der gemäß dem Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Schuljahr 2011-2012 bezeichnet war und die in Artikel 17 angeführten Zulassungsbedingungen mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 4 erfüllt, zum 1. September 2012 von der Regierung definitiv ernannt.

Art. 66 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Mai 2012 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 27, 28, 29, 31, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, und 65, die am 1. September 2012 in Kraft treten.

Eupen, den 15. März 2012

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden
K.-H. LAMBERTZ

Der Minister für Unterricht,
Ausbildung und Beschäftigung
O. PAASCH

ANHANG

Fachausbildung als pädagogischer Inspektor und Schulentwicklungsberater

Module	**ECTS**	**Inhaltliche Kurzbeschreibung**
Schulmanagement	***1***	
Pädagogische Führungskultur		• Entwicklung einer modernen Führungskultur an eigenverantwortlichen Schulen • Rollen- und Führungsverständnis von Schulleitungen, die eine Schlüsselposition für Planung, Umsetzung und Evaluation von Innovationsprojekten einnehmen
Change Management, Projektentwicklung und Projektmanagement		• Vertiefung der methodischen Kompetenzen • Aufbau, Umsetzung und Evaluation von Masterplänen • Festlegung und Umsetzung von Entwicklungsschwerpunkten projektmäßig planen • Projektmanagement und Multiprojektmanagement
Personalmanagement		Instrumente moderner Personalentwicklung: - Methoden und Techniken der Personalauswahl und -einsatzplanung - Instrumente zur Erarbeitung des Lehrerweiterbildungsbedarfs - Methoden der Personalbeurteilung und -förderung
Teamentwicklung und Kommunikation	***1,5***	
Teamentwicklung und -kooperation		• Konzept und Nutzung einer Teamentwicklung in der Schule als wichtiges Instrument systematischer Entwicklungsprozesse in der Schulgemeinschaft
Professionelle Kommunikation und Normen		• Grundlagen der Kommunikationspsychologie • Kommunikationstechniken • Umgang mit Widerständen
Kooperations- und Kommunikationstechniken		• Techniken der Gesprächsführung einschließlich der Einübung von Konflikt- und Beratungsgesprächen • Coaching, kollegiales Teamcoaching und Supervisionstechniken • Moderationstechniken einschließlich der Gestaltung von Konferenzen und Gruppengesprächen
Schulentwicklung	***3,5***	
Zielvereinbarungen als Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung		• Zentrale Merkmale von Qualitätsmanagement, Controlling und Rechenschaftslegung • Rolle und Aufgaben der pädagogischen Inspektion bei Schulentwicklungsprozessen • Vertiefung der dialogischen Kompetenzen zur Festlegung von Zielvereinbarungen

Konfliktmanagement		• Grundlagen des Konfliktmanagements • Interventionsmethoden • Führung von schweren Konfliktgesprächen
Schulentwicklungsberatung		• Festigung des Verständnisses von Schulentwicklungsberatung und -begleitung • Rolle der Schulentwicklungsberater und deie damit einhergehenden Kompetenzen der Berater • Aufgaben der Schulentwicklungsberater • Zentrale Merkmale von Schulentwicklungsprozessen und Aufgaben von Schulentwicklungsbegleitung • Gelingens- und Misslingensbedingungen von Schulentwicklungsprozessen mit Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung • Umfangreiche Präsentations- und Moderationstechniken
Großgruppendidaktik und Moderation		• Festigung unterschiedlicher Techniken und deren Umsetzung
Instrumente und Verfahren der Schulentwicklung		• Schwerpunkte moderner Schulentwicklung sowie Instrumente und Verfahren, die entwicklungsorientierte Zielvereinbarungen mit einem Lehrerkollegium ermöglichen • Systemzusammenhang pädagogischer Schulentwicklung • Ablauf eines Schulentwicklungsprozesses • Kontrakterstellung und Zielklärung
Organisationsentwicklung und -diagnose		• Analyse grundlegender Strategien zur Organisationsentwicklung • Merkmale erfolgreicher Organisationsentwicklung • Beitrag der Organisationsentwicklung für den Schulentwicklungsprozess • Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien zur modernen Organisationsentwicklung unter Berücksichtigung konkreter Ansätze für eine nachhaltige Schul- und Organisationsentwicklung • Moderne Steuerungsmodelle einer „lernenden Schule" • Einrichtung, Auftrag und Aufbau von Steuergruppen und von Projektgruppen • Vertiefung der organisationsdiagnostischen Kompetenzen
Personalentwicklung		• Analyse grundlegender Strategien zur Personalentwicklung • Merkmale erfolgreicher Personalentwicklung • Beitrag der Personalentwicklung für den Schulentwicklungsprozess
Unterrichtsentwicklung und -qualität		• Analyse grundlegender Strategien zur Unterrichtsentwicklung einschließlich neuer didaktischer Erkenntnisse • Merkmale erfolgreicher Unterrichtsentwicklung

		• Beitrag der Unterrichtsentwicklung für den Schulentwicklungsprozess • Unterrichtsentwicklung als Change Management
Evaluationsinstrumente		• Qualitätssicherung und -steigerung des Unterrichts und der Schule als Dienstleister im Allgemeinen durch Instrumente der internen und externen Evaluation sowie der pädagogischen Inspektion und Schulentwicklungsberatung
Bildungsforschung	***1***	
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden zur Schulevaluation		• Analyse qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden
Nationale und internationale Vergleichsuntersuchungen		• Analyse der Testinstrumente und -resultate nationaler und internationaler bildungspolitischer Vergleichsuntersuchungen zwecks Nutzung der Ergebnisse in der eigenen Schule
SUMME	**7**	

VORENTWURF

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund-, Sekundar- und Hochschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung.

Art. 2 – Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 – Einsetzung

Die Deutschsprachige Gemeinschaft setzt einen Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, eine Pädagogische Inspektion und eine Schulentwicklungsberatung ein.

Art. 4 – Anzahl

Es wird eine Vollzeitstelle für den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung geschaffen.

Es werden vier Vollzeitstellen für die Pädagogische Inspektion geschaffen.

Es werden vier Vollzeitstellen für die Schulentwicklungsberatung geschaffen.

KAPITEL 2 – AUFGABEN

Abschnitt 1 – Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung

Art. 5 – Leitung und Aufgaben

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung übernimmt die Leitung der Pädagogischen Inspektoren und der Schulentwicklungsberater und koordiniert die Umsetzung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung kann sowohl Aufgaben der Pädagogischen Inspektion als auch Aufgaben der Schulentwicklungsberater wahrnehmen.

Abschnitt 2 - Pädagogische Inspektion

Art. 6 – Aufgaben

Die Pädagogische Inspektion befasst sich mit der Qualitätssicherung und –entwicklung des Unterrichtswesens und nimmt, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund-, Sekundar- und Hochschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, folgende Aufgaben wahr:

1. sie prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften:
   a) sie prüft, ob die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt werden,
   b) sie prüft, ob die Unterrichtseinrichtungen die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhalten,
   c) sie prüft, ob die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Regelung der Schulpflicht eingehalten werden und kontrolliert den Hausunterricht,
   d) sie prüft, ob die Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen eingehalten werden,
   e) sie prüft, ob eine Unterrichtseinrichtung über ausreichend Lehrmittel und eine angepasste Schulausrüstung verfügt,

f) sie prüft, ob die Unterrichtseinrichtungen die Bestimmungen über die Ferien- und Unterrichtszeit sowie die Mindestwochenstundenpläne einhalten;
2. sie legt mit Schulen regelmäßige Zielvereinbarungen über die kontinuierliche Qualitätssicherung aufgrund eines von der Regierung festgelegten Verfahrens fest;
3. sie überprüft die Umsetzung der festgelegten Zielvereinbarungen;
4. sie kann an der mündlichen Rückmeldung der externen Evaluation an Schulen teilnehmen;
5. sie wirkt an der Beurteilung beziehungsweise der Bewertung der Personalmitglieder gemäß den dienstrechlich festgelegten Modalitäten mit; bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann sie sich von externen Experten begleiten lassen;
6. sie erstellt Gutachten für die Regierung hinsichtlich der Finanzierung, der Zulassung zur Subventionierung oder der Anerkennung von Unterrichtseinrichtungen oder Studienrichtungen;
7. sie nimmt Aufgaben im pädagogischen Bereich im Auftrag der Regierung wahr;
8. sie führt alle weiteren Aufträge aus, die im Gesetz oder Dekret beziehungsweise in den Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen oder Dekreten vorgesehen sind.

Die Pädagogische Inspektion nimmt, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Grund-, Sekundar- und Hochschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Aufgaben folgende Aufgaben wahr:
1. sie koordiniert die Erstellung neuer und die Überarbeitung bestehender Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne;
2. sie entwickelt, bearbeitet und evaluiert pädagogische Konzepte und Projekte;
3. sie kann in Konfliktsituationen Aufgaben der pädagogischen Mediation übernehmen.

Art. 7 – Ausdehnung

Auf Anfrage eines subventionierten oder anerkannten Schulträgers nimmt die Pädagogische Inspektion die in Artikel 6 Absatz 2 angeführten Aufgaben für dessen Schulen wahr.

Auf Weisung der Regierung berät sie andere pädagogische Einrichtungen mit deren Einverständnis.

Art. 8 – Umsetzung der Aufgaben

Für die in den Artikel 6 und 7 angeführten Aufgaben haben die Pädagogischen Inspektoren das Recht:
1. dem Unterricht nach Rücksprache mit dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter beizuwohnen und einen breiten Dialog mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu führen;
2. Einsicht zu nehmen in alle Dokumente, die für die Erfüllung der Aufgaben relevant sind.

Art. 9 – Weiterbildung

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung legt den jährlichen Weiterbildungsplan für die Pädagogischen Inspektoren nach Rücksprache mit diesen fest, um die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu sichern und zu vertiefen.

Abschnitt 3 – Beschwerdemanagement

Art. 10 - Annehmbare Beschwerden

Die Pädagogische Inspektion befasst sich mit einer Beschwerde, wenn:
1. sie in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;
2. sie per Einschreiben eingereicht wurde;
3. sie in deutscher oder französischer Sprache eingereicht wurde;
4. die Identität des Beschwerdeführers bekannt ist.

Die Pädagogische Inspektion kann die Behandlung einer Beschwerde verweigern, wenn:
1. sie offensichtlich unbegründet ist;
2. der Beschwerdeführer keine Schritte bei der zuständigen schulischen Einrichtung oder dem zuständigen Schulträger eingeleitet hat, um Genugtuung zu erhalten;
3. sie im Wesentlichen identisch ist mit einer Beschwerde, die die Pädagogische Inspektion bereits zurückgewiesen hat, insofern keine neuen Fakten vorliegen;
4. sie sich auf Fakten bezieht, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen.

Art. 11 - Zugelassene Beschwerdeführer

Ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit kann jede natürliche oder jede juristische Person, die ein direktes Interesse vorweisen kann, Beschwerde bei der Pädagogischen Inspektion einreichen.

Die Beschwerde einer juristischen Person wird von einer ordnungsgemäß beauftragten natürlichen Person eingereicht.

Art. 12 - Information der Parteien des Beschwerdeverfahrens

Die Pädagogische Inspektion informiert den Beschwerdeführer unverzüglich über ihren Beschluss, die Beschwerde zu bearbeiten, eine Bearbeitung zu verweigern oder sie an einen anderen zuständigen Dienst weiterzuleiten.

Die Weigerung, eine Beschwerde zu bearbeiten, wird mit Gründen versehen.

Die Pädagogische Inspektion informiert die schulische Einrichtung über eine sie betreffende Beschwerde und beantragt schriftlich bei der betroffenen Schulleitung oder dem Schulträger einen situationsbezogenen Bericht.

Art. 13 – Prüfung und Gutachten

Die Pädagogische Inspektion prüft den beanstandeten Sachverhalt und versucht, die verschiedenen Standpunkte in Einklang zu bringen.

Die Pädagogische Inspektion erstellt ein Gutachten über die Beschwerde und deren Bearbeitung für den Schulträger.

Abschnitt 4 – Schulentwicklungsberatung

Art. 14 – Aufgaben

Die Schulentwicklungsberatung befasst sich mit der Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen und nimmt auf Anfrage des Schulleiters oder des Schulträgers, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund-, Sekundar- und Hochschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, folgende Aufgaben wahr:
1. sie konkretisiert den Entwicklungsbedarf der Schule auf Grundlage der von der pädagogischen Inspektion und der Schule gemeinsam festgelegten Zielvereinbarungen;
2. sie unterstützt den Aufbau von schulinternen Strukturen zur Schulentwicklung;
3. sie führt Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch;
4. sie fördert die schulinterne Teamfähigkeit und die Kommunikation;
5. sie stellt die schulinterne Kohärenz von Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung her;
6. sie dokumentiert regelmäßig die Ergebnisse des Entwicklungsprozesses und gibt den Schulen Rückmeldung;
7. sie weist die Schulen bei Bedarf auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten hin;
8. sie kann an der mündlichen Rückmeldung der externen Evaluation an Schulen teilnehmen.

Die Schulentwicklungsberatung unterstützt die Pädagogische Inspektion bei:
1. der Wahrnehmung der Aufgaben im pädagogischen Bereich, die im Auftrag der Regierung erfolgen;
2. dem Verfassen von Gutachten für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. dem Ausführen von allen weiteren Aufträgen, die im Gesetz oder Dekret, beziehungsweise in den Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen oder Dekreten, vorgesehen sind.

Art. 15 – Ausdehnung

Auf Weisung der Regierung berät sie andere pädagogische Einrichtungen mit deren Einverständnis.

Art. 16 – Umsetzung der Aufgaben

Für die in den Artikel 14 und 15 angeführten Aufgaben haben die Schulentwicklungsberater das Recht:

1. dem Unterricht nach Rücksprache mit dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter beizuwohnen und einen breiten Dialog mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu führen;
2. Einsicht zu nehmen in alle Dokumente, die für die Erfüllung der Aufgaben relevant sind.

Art. 17 – Weiterbildung

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung legt den jährlichen Weiterbildungsplan für die Schulentwicklungsberatern nach Rücksprache mit diesen fest, um die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu sichern und zu vertiefen.

KAPITEL 3 – DIENSTRECHT

Art. 18 – Anwendung

Auf den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, alle Pädagogischen Inspektoren und Schulentwicklungsberater findet der Königliche Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von dieser Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes Anwendung, mit Ausnahme des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Pädagogischen Inspektoren und Schulentwicklungsberater, die das betreffende Amt im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes bekleiden.

Art. 19 – Zulassungsbedingungen

Eine Person darf das Amt des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors oder des Schulentwicklungsberaters bekleiden, wenn sie:
1. eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
   a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren,
   b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen,
   c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen,
   d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt, mit Ausnahme des Leiters der Pädagogischen Inspektion und Schulentwicklungsberatung, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt;
3. eine nützliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren hat, mit Ausnahme des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der eine nützliche Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren hat;
4. die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf festgesetzt sind;
5. ein Verhalten hat, das den Anforderungen des Amtes entspricht;
6. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Art. 20 – Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsaufruf für das Amt des Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors sowie des Schulentwicklungsberaters wird in der Presse, per Aushang in den Schulen sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des zu besetzenden Amtes.

Die Bewerbung wird anhand eines Einschreibens binnen einer im Aufruf festgelegten Frist von mindestens einem Monat nach Veröffentlichung des Aufrufes eingereicht. Der Bewerber fügt mindestens eine Kopie der erforderlichen Diplome, einen Nachweis der Berufserfahrung, ein Leumundszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben bei.

Der Bewerber für das Amt des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung fügt den Bewerbungsunterlagen zusätzlich einen Strategie- und Aktionsplan zu seiner Tätigkeit bei.

Art. 21 – Bezeichnung

§1 - Der Schulträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens bezeichnet einen Bewerber und setzt zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission ein.

Die Kommission stellt die Zulässigkeit der Bewerber fest.

Die zugelassenen Bewerber unterziehen sich einem Eignungsfeststellungsverfahren, das von der Regierung festgelegt wird.

Die Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, schreiben eine Abhandlung zu einem Thema, das sie aus vorgegebenen Themen auswählen und das in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des zu besetzenden Amtes steht.

Die Kommission berücksichtigt ebenfalls die Erkenntnisse, die sie in einem Gespräch mit dem Bewerber über dessen Eignung gewonnen hat. Als Grundlage für dieses Gespräch dienen die in Absatz 4 angeführte Abhandlung und die in Artikel 20 Absatz 3 angeführten Dokumente.

Die Kommission erstellt ein begründetes Gutachten, das die geeigneten Bewerber klassiert, und schlägt die ausgewählten Kandidaten zur Bezeichnung vor.

Die Klassierung der geeigneten Bewerber behält ihre Gültigkeit während vier Jahren, beginnend am 1. September, der der Klassierung folgt, sowie zwischen der Klassierung und diesem 1. September.

§2 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
1. ein Vorsitzender, ausgewählt unter den leitenden Beamten der für das Unterrichtswesen zuständigen Abteilung des Ministeriums;
2. ein Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf dienstrechtlicher Ebene verfügt;
3. ein Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf pädagogischer Ebene verfügt;
4. zwei Mitglieder, die nicht zu den Personalmitgliedern des Ministeriums gehören und über Fachkenntnisse im Bereich des Bildungswesens verfügen.

Die Dauer der Bezeichnung der Mitglieder der Kommission ist unbestimmt.

Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind.

Falls die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erreicht wird, beruft der Vorsitzende frühestens am darauf folgenden Werktag eine neue Versammlung ein.

Eine Stimmenthaltung der Kommissionsmitglieder ist nicht zulässig. Im Falle einer Stimmengleichheit bei Abwesenheit einer der Mitglieder der Kommission ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§3 – Nach Erhalt des Gutachtens der Kommission teilt der Schulträger den Bewerbern seine Entscheidung anhand eines Einschreibens mit.

Er vermerkt die Gründe, wenn das Gutachten nicht befolgt wird.

Art. 22 – Bezeichnungsdauer, Beendigung und Ernennung

§ 1 – Die Dauer der Bezeichnung ist unbestimmt.

§ 2 – Sie endet in folgenden Fällen:
1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
   a) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
   b) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
   c) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch den Schulträger.

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen hat der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Pädagogische Inspektor sowie der Schulentwicklungsberater eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist 3 Monate, wenn das Amtsalter des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors oder des Schulentwicklungsberaters bis zu 5 Jahren beträgt. Für jede weitere angefangene Zeitspanne von 5 Jahren wird die Dauer um weitere 3 Monate erhöht.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§3 – Sowohl die Bezeichnung des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Pädagogischen Inspektors als auch die des Schulentwicklungsberaters endet nach 3 Jahren von Amts wegen, wenn er während dieser Zeitspanne die im Anhang festgelegte Fachausbildung nicht erfolgreich bestanden hat.

§4 - Ein Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, ein Pädagogischer Inspektor oder ein Schulentwicklungsberater, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv ernannt, wenn:
er ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren hat;
sein Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „gut" schließt.

Art. 23 – Beurteilungsbericht

Vor der Ernennung wird der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung vom Schulträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens beurteilt.

Vor der Ernennung wird sowohl der Pädagogische Inspektor als auch der Schulentwicklungsberater vom Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung beurteilt.

Art. 24 – Jahresurlaub

§1 - Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater haben Anrecht auf Jahresurlaub.

Der Jahresurlaub der Pädagogischen Inspektoren und der Schulentwicklungsberater wird durch den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung gewährt. Der Jahresurlaub des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung wird durch den Schulträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens gewährt.

Der Jahresurlaub kann aufgeteilt werden, muss jedoch mindestens einmal eine Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen haben.

§2 - Die Anzahl Jahresurlaubstage beläuft sich:
1. bis zum 45. Lebensjahr auf 26 Tage;
2. zwischen 45 und 50 Jahre auf 27 Tage;
3. ab dem 50. Lebensjahr auf 28 Tage;
4. ab dem 55. Lebensjahr auf 29 Tage;
5. ab dem 58. Lebensjahr auf 30 Tage.

Ab dem Jahr, in dem der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater ihr 60. Lebensjahr erreichen, erhalten sie einen weiteren Urlaubstag pro zusätzlichem Lebensjahr.

§3 – Die Regeln zur Übertragung von Urlaubstagen auf das nächste Kalenderjahr, die Regeln zur Kürzung und Berechnung des Jahresurlaubes, über die gesetzlichen Feiertage, über zusätzliche dienstfreie Tage und über die Ausgleichstage, die für die Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten, finden Anwendung auf den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater.

Art. 25 – Urlaube und Zurdispositionsstellungen

Dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, den Pädagogischen Inspektoren und den Schulentwicklungsberater ist es untersagt einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:
1. Jahresurlaub,
2. Gelegenheitsurlaub,
3. außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt,
4. Mutterschaftsurlaub,
5. Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
6. Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
7. Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
8. Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,
9. vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand,
10. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
11. Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
12. Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen,
13. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen ab dem 50. Lebensjahr oder 2 Kinder zu Lasten, die jünger als 14 Jahre sind,
14. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familienbedingten Gründen,
15. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen.

Dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung ist es untersagt eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, mit Ausnahme der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

Die Pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater können die in Absatz 1 angeführten Urlaube nur mit dem Einverständnis des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung in Anspruch nehmen.

Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung kann die in Absatz 1 angeführten Urlaube nur mit dem Einverständnis des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens in Anspruch nehmen.

Art. 26 – Bewertungsbericht

§1 – Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung fasst für einen Schulentwicklungsberater oder einen Pädagogischen Inspektor pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor kann eine Bewertung schriftlich beim Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – Der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor fasst im Voraus einen Tätigkeitsbericht ab, der die Grundlage des Bewertungsgesprächs bildet.

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut", „gut", „ausreichend", „mangelhaft" oder „ungenügend".

§3 – Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung händigt dem Schulentwicklungsberater oder dem Pädagogischen Inspektor den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor hat höchstens sieben Kalendertage nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung zurück.

Händigt der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung.

Liegt kein Bericht des Leiters der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung gemäß Absatz 1 oder 2 vor, ist der Bericht nichtig und der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor erhält den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor den Vermerk „gut".

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 - Der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulentwicklungsberater oder der Pädagogische Inspektor keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 3 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§5 – Der Schulträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens fasst für den Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung einen Bewertungsbericht gemäß der in §1 bis §4 beschriebenen Vorhergehensweise ab.

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 27 – Artikel 24 §2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, abgeändert durch das Dekret vom 24. März 2003, wird wie folgt ersetzt:
„3. sich der Kontrolle unterwerfen, die durch das Dekret vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung organisiert wird;"

Art. 28 – Artikel 10 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen wird wie folgt abgeändert:

1. die Nummern 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:
   „1. Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung;
   2. Pädagogischer Inspektor;"
2. die Nummer 2bis wird eingefügt:
   „2bis Schulentwicklungsberater."
3. die Nummern 5-8 und 11-17 werden aufgehoben.

Art. 29 – In Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Paragraf 1.1 eingefügt:
„§1.1 - In den in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) und Artikel 17 Nummer 4 angeführten Fällen erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion. Kommt keine gemeinsame Beurteilung zustande, findet §3 Absatz 4 Anwendung.

Erfolgt aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1, gilt die Beurteilung des Schulleiters.

Auf Antrag des Schulleiters und/oder Weisung des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Personalmitglieds mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Beurteilung veranlassen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion."

Paragraf 3 desselben Artikels, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 wird die Wortfolge „dem Schulleiter" durch die folgende Wortfolge „dem Schulleiter beziehungsweise der Pädagogischen Inspektion" ersetzt;
2. In Absatz 1 und Absatz 3 wird die Wortfolge „Der Schulleiter" durch die folgende Wortfolge „Der Schulleiter beziehungsweise die Pädagogische Inspektion" ersetzt.
3. In Absatz 2 desselben Artikels wird die Wortfolge „des Schulleiters" durch die folgende Wortfolge „des Schulleiters beziehungsweise der Pädagogischen Inspektion" ersetzt;
4. In Absatz 4 wird die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2" durch die folgende Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2 oder gemäß §1.1 Absatz 1 oder 2" ersetzt.

In §4 Absatz 1 desselben Artikels wird die Wortfolge „den Schulleiter" durch die folgende Wortfolge „den Schulleiter beziehungsweise die Pädagogische Inspektion" ersetzt.

Art. 30 - Artikel 66 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Paragraf 1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf Antrag des Schulleiters und/oder Weisung des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines definitv ernannten Personalmitglieds mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Bewertung veranlassen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion."

Paragraf 3 desselben Artikels, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 wird die Wortfolge „dem Schulleiter" durch die folgende Wortfolge „dem Schulleiter beziehungsweise der Pädagogischen Inspektion" ersetzt;
2. In Absatz 1 und Absatz 3 wird die Wortfolge „Der Schulleiter" durch die folgende Wortfolge „Der Schulleiter beziehungsweise die Pädagogische Inspektion" ersetzt.
3. In Absatz 2 desselben Artikels wird die Wortfolge „des Schulleiters" durch die folgende Wortfolge „des Schulleiters beziehungsweise der Pädagogischen Inspektion" ersetzt.

In §4 Absatz 1 desselben Artikels wird die Wortfolge „den Schulleiter" durch die folgende Wortfolge „den Schulleiter beziehungsweise die Pädagogische Inspektion" ersetzt.

Art. 31 – In Artikel 91undecies desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf Antrag des Schulleiters und/oder Weisung des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines Fachbereichsleiters mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion."

Art. 32 – In Artikel 114 Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird die Wortfolge „Pädagogischen Inspektion und Beratung" durch die folgende Wortfolge „Pädagogischen Inspektion" ersetzt.

Art. 33 – In Artikel 121undecies desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf Antrag des Schulleiters und/oder Weisung des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines Schulleiters mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 34 – In Artikel 13sexies §1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesen, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulunterrichts und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 35 – In Artikel 14 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 36 – In Artikel 15.1 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 37 – In Artikel 2 Kapitel I Buchstabe B des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren werden die Zeilen

„Pädagogischer Inspektor-Berater, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 475

Pädagogischer Inspektor-Berater, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt ..... 275",

eingefügt durch das Dekret vom 24. März 2003, durch folgende Zeilen ersetzt:
„Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung 475

Pädagogischer Inspektor, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 471

Pädagogischer Inspektor, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 180

Schulentwicklungsberater, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 471

Schulentwicklungsberater, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt ..... 180"

Art. 38 – In Artikel 16 Buchstabe f) des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 39 – In Artikel 17 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 40 - Artikel 7 §6 Absatz 4 Nummer 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„1. das Institut ermöglicht der Pädagogischen Inspektion die Wahrnehmung der in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung angeführten Aufgaben in den Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;"

Art. 41 – Artikel 4 Nummer 24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„24. Pädagogische Inspektion: gemäß dem Dekret vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung eingesetzter Dienst, der die ihm durch dasselbe Dekret zugewiesenen Inspektionsaufgaben wahrnimmt;"

Art. 42 – In Artikel 21.2 §2 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010 und abgeändert durch das Dekret vom [Datum Sammeldekret 2011bis], wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

In Absatz 2 desselben Paragrafen wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 43 – In Artikel 22.2 §2 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010 und abgeändert durch das Dekret vom [Datum Sammeldekret 2011bis], wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

In Absatz 2 desselben Paragrafen wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 44 – In Artikel 34 Absatz 3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. Oktober 2000 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 45 – In Artikel 45 Absatz 2 Nummer 4 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 46 – In Artikel 75bis desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juni 2008, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 47 – In Artikel 100 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 48 – In Artikel 39bis des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statutes der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:

„§1.1 - In dem in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die fachliche Eignung des Personalmitgliedes für das auszuübende Amt beschränkt.

In dem in Artikel 35 §1 Absatz 1 Nummer 4 angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:

1. sie prüft, ob das Personalmitglied die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind.

Kommt keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2 zustande, findet §3 Absatz 4 Anwendung.

Erfolgt aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2, gilt die Beurteilung des Schulleiters.

Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Personalmitglieds mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Beurteilung veranlassen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die in Absatz 2 angeführten Aspekte beschränkt."

In §3 Absatz 4 desselben Artikels wird die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2" durch die folgende Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2 oder gemäß §1.1 Absatz 3 oder 4" ersetzt.

Art. 49 – In Artikel 62.10 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Fachbereichsleiters mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion."

Art. 50 – In Artikel 69.10 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Schulleiters mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 51 – In Artikel 69.14 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:

„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines definitiv eingestellten Personalmitgliedes mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Bewertung veranlassen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Bewertung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
1. sie prüft, ob das Personalmitglied die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind."

Art. 52 – In Artikel 15 §2 Absatz 1 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010 und abgeändert durch das Dekret vom [Datum Sammeldekret 2011bis], wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

In Absatz 2 desselben Paragrafen wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 53 – Artikel 23 Nummer 11 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. März 2003, wird wie folgt ersetzt:
„11. sich der Kontrolle unterwirft, die durch das Dekret vom über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung organisiert wird."

Art. 54 – In Artikel 28 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Paragraf 1.1 eingefügt:

„§1.1 - In dem in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die fachliche Eignung des Personalmitgliedes für das auszuübende Amt beschränkt.

In dem in Artikel 22 Absatz 1 Nummer 4 angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
1. sie prüft, ob das Personalmitglied die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind.

Kommt keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2 zustande, findet §3 Absatz 4 Anwendung.

Erfolgt aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2, gilt die Beurteilung des Schulleiters.

Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Personalmitglieds mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Beurteilung veranlassen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die in Absatz 2 angeführten Aspekte beschränkt."

In §3 Absatz 4 desselben Artikels wird die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2" durch die folgende Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2 oder gemäß §1.1 Absatz 3 oder 4" ersetzt.

Art. 55 – In Artikel 64.9 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Leiters einer Kunstakademie mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 56 – In Artikel 64.21 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Schulleiters mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 57 - In Artikel 65 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Paragraf 1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines definitv ernannten Personalmitgliedes mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die

Pädagogische Inspektion eine Bewertung veranlassen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Bewertung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
1. sie prüft, ob das Personalmitglied die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind."

Art. 58 – In Artikel 6 §1.1 Nummern 1, 2 und 3 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird jeweils die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

In §1.2 Nummer 1 desselben Artikels wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 59 – In Artikel 5.22 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Paragraf 1.1 eingefügt:

„§1.1 - In dem in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Direktor und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die fachliche Eignung des Personalmitgliedes für das auszuübende Amt beschränkt.

In dem in Artikel 5.17 Absatz 1 Nummer 5 angeführten Fall erfolgt die Beurteilung gemeinsam durch den Direktor und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:
1. sie prüft, ob das Personalmitglied die in Artikel 2.7 und 2.8 angeführten Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die Studienprogramme, Ausbildungsprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind.

Kommt keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2 zustande, findet §3 Absatz 4 Anwendung.

Erfolgt aufgrund der Abwesenheit der Pädagogischen Inspektion keine gemeinsame Beurteilung gemäß Absatz 1 oder 2, gilt die Beurteilung des Schulleiters.

Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Beurteilung eines Personalmitglieds mit. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Beurteilung veranlassen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Beurteilung durch die Pädagogische Inspektion auf die in Absatz 2 angeführten Aspekte beschränkt."

In §3 Absatz 4 desselben Artikels wird die Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2" durch die folgende Wortfolge „gemäß Absatz 1 oder 2 oder gemäß §1.1 Absatz 3 oder 4" ersetzt.

Art. 60 - In Artikel 5.39 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Paragraf 1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines definitv ernannten Personalmitgliedes mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion.

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied gemäß Abschnitt 3 des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] über die Pädagogische Inspektion und Schulentwicklungsberatung kann die Pädagogische Inspektion eine Bewertung veranlassen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulleiter und die Pädagogische Inspektion, wobei sich die Bewertung durch die Pädagogische Inspektion auf folgende Aspekte beschränkt:

1. sie prüft, ob das Personalmitglied die in Artikel 2.7 und 2.8 angeführten Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die Studienprogramme, Ausbildungsprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind."

Art. 61 – In Artikel 5.88 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung eines Fachbereichleiters mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion."

Art. 62 – In Artikel 5.102 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender §1.1 eingefügt:
„§1.1 - Auf schriftlichen Antrag des Schulträgers wirkt die Pädagogische Inspektion an der Bewertung des Direktors mit. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Schulträger und die Pädagogische Inspektion.

Art. 63 – In Artikel 26 §4 Absatz 4 des Dekrets vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts wird die Wortfolge „und Beratung" gestrichen.

Art. 64 – In der Anlage zum Dekret vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 wird die Wortfolge „der pädagogischen Inspektion und Beratung" durch folgende Wortfolge „der pädagogischen Inspektion" ersetzt.

KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65 – Das Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch die Dekrete vom 30. Juni 2003, 26. Juni 2006, 11. Mai 2009 und 27. Juni 2011, ist aufgehoben.

Art. 66 – In Abweichung von Artikel 19, 20, 21 und 22 des vorliegenden Dekrets wird als erster Leiter der Pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung der Leiter des Fachbereichs Pädagogik, der sein Amt gemäß Erlass der Regierung vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen und Fachbereichen ausübt, ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets vom Schulträger definitiv ernannt.

Art. 67 – In Abweichung von Artikel 19, 20, 21 und 22 des vorliegenden Dekrets werden die pädagogischen Inspektoren-Berater, die gemäß dem Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnet wurden, ab dem Datum des Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets vom Schulträger als Pädagogische Inspektoren definitiv ernannt.

Art. 68 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Mai 2012 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 29, 30, 31, 33, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61 und 62, die am 1. September 2012 in Kraft treten.

GUTACHTEN DES STAATSRATS
50.844/2
(Übersetzung)

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 17. Januar 2012 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 3

Es wäre besser, Artikel 3 des Dekretvorentwurfs wie folgt zu verfassen:

„Es werden eine pädagogische Inspektion und eine Schulentwicklungsberatung eingesetzt".

Artikel 6

In Absatz 1 Nr. 7. ist der Begriff "Aufgabe im pädagogischen Bereich" - ohne weitere Präzision - zu weitgehend, da diese Aufgabe auch in Bezug auf subventionierte Unterrichtseinrichtungen, die die in Artikel 24 § 1 der Verfassung verankerte Unterrichtsfreiheit genießen, ausgeübt werden könnte.

Diese Wörter sollten somit präzisiert werden.

Artikel 10

Laut Artikel 10 Absatz 1Nr. 3. des Dekretvorentwurfs ist eine Beschwerde bei der pädagogischen Inspektion nur zulässig, wenn sie in deutscher oderfranzösischer Sprache eingereicht wurde.

Die Schulträger können allerdings eine Grundschule bzw. eine Grundschulabteilung gründen, in der Deutsch, Französisch oder Niederländisch Unterrichtssprache ist (Artikel 3 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 19. April 2004 ‚über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen').

Demzufolge ist Artikel 10 Absatz 1Nr. 3. des Dekretvorentwurfs der Kohärenz halber anzupassen.

Artikel 11

Da eine juristische Person definitionsgemäß von einer oder mehreren natürlichen Personen vertreten wird, die gemäß den Gesetzesvorschriften oder den Statuten handeln, ist Absatz 2 überflüssig und somit auszulassen.

Artikel 12

Laut Absatz 2 ,,[wird] die Weigerung, eine Beschwerde zu bearbeiten, [...] mit Gründen versehen".

Dieser Satz ist auszulassen:
a) einerseits, weil er unnötig an eine Verpflichtung erinnert, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, hervorgeht;
b) anderseits, weil er vermuten lassen könnte, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft andere in Anwendung von dem entworfenen Dekret erlassene Verwaltungsakte von der im o.a, Gesetz vom

29. Juli 1991 verankerten ausdrücklichen Begründungspflicht befreien will, obwohl sie dazu nicht zuständig ist[1].

Artikel 18

Der Kommentar zum Artikel lautet wie folgt:
„Im Prinzip findet auf alle in diesem Dekret geschaffenen Ämter das Statut des Gemeinschaftsunterrichtswesens (K.E. vom 22. März 1969) Anwendung, mit Ausnahme derer, die im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes diese Position bekleiden".

Im Gegensatz zum durch Artikel 65 des Dekretvorentwurfs aufgehobenen Dekret vom 24. März 2003, über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft' (Artikel 12, 13 et 21) regelt der Dekretvorentwurf die Erteilung eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes nicht selber.

Wie die beauftragte Beamtin es bestätigt, finden die Artikel 4 bis 9 des Dekrets vom 30. Juni 2003 überdringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 Anwendung.

Dies sollte in Artikel 18 des Dekretvorentwurfs aufgenommen werden.

Artikel 19

Die in Absatz 2 genannten Richtlinien werden eigentlich nicht durch Absatz 1 umgesetzt.

Demzufolge kann Absatz 2 aus dem verfügenden Teil ausgelassen werden; er könnte dagegen in den Kommentar zum Artikel aufgenommen werden.

Artikel 20

1 Der Staatsrat stellt sich die Frage, ob der in Absatz 1 erwähnte Bewerbungsaufruf auch nicht imBelgischen Staatsblatt veröffentlicht werden sollte.

2. In Absatz 3 wird dem Bewerber für das Amt des Leiters der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des pädagogischen Inspektors sowie des Schulentwicklungsberaters vorgeschrieben, seiner Bewerbung u.a. „ein Leumundszeugnis" beizufügen.

Gesetzlich besteht dieses Dokument nicht.

Der Entwurf muss auf den in den Artikeln 595 und 596 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Auszug aus dem Strafregister verweisen, und gegebenenfalls präzisieren, ob dieser den in der Verwaltungspraxis sogenannten ,,Auszug Modell 2" betrifft, auf den sich Artikel 596 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bezieht und der die Auszüge betrifft, die dem Betreffenden ausgestellt werden, um „Zugang zu einer Tätigkeit zu erhalten, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen
fällt"[2].

Artikel 21

1. In Artikel 21 § 1 Absatz 5 des Dekretvorentwurfs sind die Wörter „in Artikel 20Absatz 3" durch die Wörter „in Artikel 20Absätze 3 und 4" zu ersetzen.

2. In Paragraph 2 ist zu präzisieren, dass die Kommissionsmitglieder von der Regierung ernannt werden.

3. In Paragraph 2 Absatz 4 wird der Begriff „Werktag", der keine allgemein anerkannte juristische Bedeutung hat, benutzt.

---

[1] Über die jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen, siehe die Urteile Nm.55/2001 und 128/2001 des Verfassungsgerichtshofs.

[2] Siehe auch Artikel 10desGesetzes vom 31. Juli 2009, zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Zentrale Strafregister'.

Will der Verfasser des Entwurfs diesen Begriff weiter benutzen, so wäre es besser, ihn in dem Text zu definieren.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die Artikel 22 § 2 Absatz 5 und 24 § 1 Absatz 3.

Ist weiter im Text von .Kalendertagen'' die Rede (Artikel 26 § 3 Absatz 1), so reicht es aus, einfach „Tage" zu schreiben (in diesem Sinne, zum Beispiel: Artikel 26 § 4 Absatz 1).

Artikel 25

Wie aus Artikel 18 des Dekretvorentwurfs hervorgeht, wird der Königliche Erlass vom 22. März 1969 ,zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von dieser Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes' keine Anwendung auf die Personalmitglieder, die ihr Amt im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes ausüben werden, finden.

Infolgedessen sollte der Dekretvorentwurf die Gewährungsbedingungen- und Modalitäten der verschiedenen in Artikel 25 Absatz 1 des Dekretvorentwurfs vorgesehenen Urlaube und Zurdispositionstellungen für diese Personalmitglieder selber festlegen.

Artikel 21 bis 26.66 und67

Was die gemäß den durch Dekret festgelegten statutarischen Regeln getroffenen individuellen Entscheidungen betrifft, ist nicht auf den „Schulträger des Gemeinschaftsunterrichts", sondern auf die Regierung selber hinzuweisen, die in dieser Eigenschaft handelt.

Aus Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, ergibt sich nämlich, dass, wenn der Dekretgeber der Gemeinschaftsexekutive irgendwelche Befugnis mit oder ohne Verordnungscharakter übertragen will, diese Ermächtigung nur der Regierung als solcher erteilt werden kann.

Die Tatsache, dass ein Dekret die Regierung dazu ermächtigt, individuelle Entscheidungen zu treffen, hat nicht zur Folge, dass ihr die Möglichkeit entzogen wird, einem ihrer Mitglieder, gegebenenfalls - wenn die außergewöhnlichen Bedingungen dazu erfüllt sind - einem hohen Beamten diese Befugnis zu übertragen. Eine solche Ermächtigungserlaubnis findet ausdrücklich ihre Rechtsgrundlage in Artikel 69 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980.

In den Artikeln 21 § 1 Absatz 1 22 § 2 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 23 Absatz 1 24 § 1 Absatz 2 25 Absatz 4 und 26 § 5 des Dekretvorentwurfs sind somit die Wörter „Schulträger des Gemeinschaftsunterrichts" durch das Wort „Regierung" zu ersetzen.

Vorbehaltlich der hiernach formulierten Bemerkung ist auch das Wort „Schulträger" durch das Wort „Regierung" in den Artikeln 66 und67 des Dekretvorentwurfs zu ersetzen.

Artikel 26

Aus Paragraph 3 Absatz 3 und Paragraph 4 Absatz 2 geht folgendes hervor:

- wenn der Leiter der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung dem Schulentwicklungsberater oder dem pädagogischen Inspektor innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Bewertungsbericht aushändigt, erhält der Berater oder der Inspektor den Vermerk des vorhergehenden Berichts;

- liegt - im selben Fall- dieser vorhergehende Bericht nicht vor, so erhält der Betreffende den Vermerk „gut";

- in beiden Fällen kann der Betreffende keinen Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

Zu ähnlichen Bestimmungen im Vorentwurf, der zum Dekret vom 28. Juni 2010 „über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2010" geworden ist, hat der Staatsrat die folgende Bemerkung formuliert:

„Der Staatsrat sieht nicht ein, warum ein Personalmitglied, das die Note seines vorhergehenden Beurteilungsberichts erhält, nur weil der Schulleiter es unterlassen hat, dem Schulträger den Beurteilungsbericht des betroffenen Personalmitglieds bis zum 15. Mai zu versenden, keinen Einspruch erheben kann"[3].

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die untersuchte Regelung und betrifft auch den Fall, in dem der Vermerk „gut" als Folge der untersuchten Bestimmung gegeben wird, da der Betreffende daran interessiert sein könnte, eine günstigere Bewertung zu beantragen.

Artikel 66 und67

Gemäß den Artikeln 21 § 1 und 22 § 1 des Dekretvorentwurfs werden der Leiter der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater, die von einer mit der Einstufung der Bewerber aufgrund ihrer Eignung beauftragten Kommission ausgewählt worden sind, zeitweilig und auf unbestimmte Dauer bezeichnet.

Der Leiter der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater, der mindestens fünfzig Jahre alt ist, der ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren hat und dessen Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „gut" schließt, wird definitiv ernannt (Artikel 22 § 4 des Dekretvorentwurfs).

In Artikel 67 des Dekretvorentwurfs wird eine Ausnahmeregelung für die gemäß dem o.a. Dekret vom 24. März 2003 bezeichneten pädagogischen Inspektoren-Berater vorgesehen, sowohl hinsichtlich des Alters und des Amtsalters, als auch bezüglich der Beurteilung, und sogar was die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens angeht (siehe Artikel 21 des o.a. Dekrets vom 24. März 2003).

Das ist umso mehr der Fall mit Artikel 66 des Dekretvorentwurfs, dem zufolge der Leiter des Fachbereichs „Pädagogik" der Abteilung „Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung" des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Leiter der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung ernannt werden kann, obwohl er kein durch das o.a. Dekret vom 24. März 2003 eingeführtes Amt bekleidet hat.

In Ermangelung einer stichhaltigen Rechtfertigung im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, und insbesondere auf den Grundsatz der Gleichheit im Zugang zum öffentlichen Amt[4], sind die Artikel66 und 67 des Dekretvorentwurfs auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus den Herren Y. KREINS, Kammerpräsident; P. VANDERNOOT, Frau M. BAGUET, Staatsräte; Herrn S. VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung und Frau A.-C. VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, *DER PRÄSIDENT,*
A.-C. VAN GEERSDAELE *Y. KREINS*

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,
D. LANGBEEN

---

[3] Am 24. März 2010 abgegebenes Gutachten 47.912/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 28. Juni 2010 „über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2010" geworden ist, Bemerkung zu Artikel 5.

[4] Siehe insbesondere das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 96/2005 vom 1. Juni 2005, B.16.